

## Diskriminierung von Kranken und Behinderten

Eine Boulevardzeitung berichtet über den Tod einer bekannten Schauspielerin, nennt in der Überschrift den vollen Namen und ergänzt die Schlagzeile mit der Formulierung: »... starb im Irrenhaus«. Der Beschwerdeführer sieht in der Bezeichnung »Irrenhaus« eine Diskriminierung psychisch kranker und behinderter Menschen. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf einer diskriminierenden Absicht zurück und bedauert den beim Beschwerdeführer entstandenen Eindruck. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht sich außerstande, eine Sprachregelung für Zeitungen zu treffen. Er tritt aber für eine sorgsame Berichterstattung über schwere Krankheiten ein und nimmt den vorliegenden Fall zum Anlass eines entsprechenden Appells: Die Medien sollen in eigener Verantwortung eine Form der Darstellung wählen, die Rücksicht auf betroffene Menschen nimmt. (B 15/86)

(Bei der Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit vom 14. Februar 1990 wurde das Thema »Erkrankungen« in der Richtlinie 8.3 berücksichtigt. Ab 2001 in der Richtlinie 8.4)

**Aktenzeichen:**B 15/86

**Veröffentlicht am:** 01.01.1986

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht aufklärbar